

RS Vwgh 1999/4/22 98/07/0119

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §41 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 3455/80 E 17. November 1983 RS 4

Stammrechtssatz

Der VwGH hat gem§ 42 Abs 2 lit c VwGG 1965 zu prüfen, ob die - auf Grund der Ergebnisse des gesamten Ermittlungsverfahrens den im Rechtsmittelzug verbundenen Behörden - im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellung den Kriterien insbesondere der Widerspruchsfreiheit im Verhältnis zum Akteninhalt, der Vollständigkeit der Sachverhaltsfeststellung und der Schlüssigkeit der Beweiswürdigung standhalten.

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998070119.X04

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.04.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at